

Lohnsteuerabzug 2011 Information für die Arbeitgeberin und den Arbeitgeber

Die papiergebundene Lohnsteuerkarte soll durch ein neues elektronisches Verfahren ersetzt werden. Dieses Verfahren wird voraussichtlich im Kalenderjahr 2012 eingeführt. Für das Kalenderjahr 2011 wird es jedoch keine klassische Lohnsteuerkarte mehr geben, es ist folgende Übergangsregelung vorgesehen:

1. Verlängerte Gültigkeit der Lohnsteuerkarte 2010

Die Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zu Einführung des elektronischen Verfahrens (planmäßig also für das Kalenderjahr 2011) ihre Gültigkeit. Die Lohnsteuerkarte darf daher nicht vernichtet oder dem Arbeitnehmer automatisch zum 31.12.2010 zurückgegeben werden. Die auf der Lohnsteuerkarte 2010 enthaltenen Eintragungen (z. B. Freibeträge) sind auch bei dem Lohnsteuerabzug 2011 anzuwenden.

2. Eintragungen auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte

Wurden auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte Eintragungen vorgenommen, so muss die Steuerkarte auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem ausgehändigt werden. Der Arbeitnehmer muss dann eine Ersatzbescheinigung (siehe Punkt 3) abgeben.

3. Neues Beschäftigungsverhältnis

Bei Neubegründung eines Beschäftigungsverhältnisses, muss der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2011 die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Ersatzbescheinigung vorlegen. Die dort aufgeführten Merkmale und Freibeträge sind dem Lohnsteuerabzug zugrunde zulegen. Eine **Ersatzbescheinigung** für 2011 wird – z. B. auch für Personen, die bisher keine Lohnsteuerkarte hatten – durch das für diese zuständige Finanzamt ausgestellt.

4. Neue Ausbildungsverhältnisse

Für ledige Arbeitnehmer, die ab dem Jahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen, gibt es ein besonderes Verfahren. Hier kann die Steuerklasse I unterstellt werden, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr), sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Diese Erklärung des Arbeitnehmers ist bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

5. Ausblick

Voraussichtlich ab dem Kalenderjahr 2012 wird ein elektronisches Verfahren eingeführt. Die **Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale** (ELStAM), welche die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte ersetzen, müssen – entsprechend der zurzeit bekannten Vorstellungen¹ - bei der Finanzverwaltung abgerufen und dem Arbeitnehmer bekanntgegeben werden. Sobald die gesetzlichen und technischen Regelungen vollständig vorliegen bzw. bekannt sind, erfolgt hierzu eine gesonderte Information.

¹ Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010; § 52b – neu - Einkommensteuergesetz